

Gemeinde Hohenpolding

Ortsabrundungssatzung Suldung

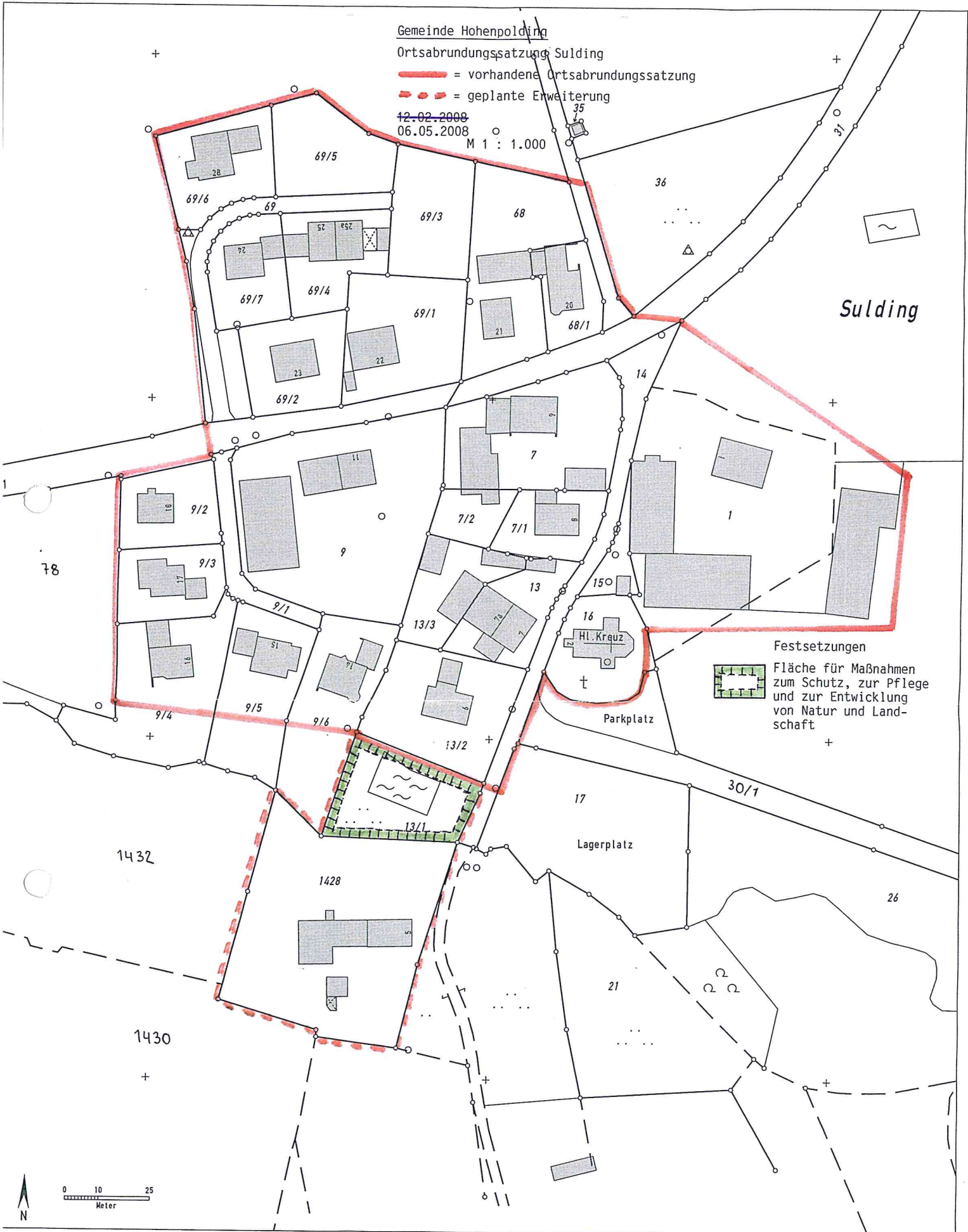
— = vorhandene Ortsabrundungssatzung

- - - = geplante Erweiterung

12.02.2008

06.05.2008

M 1 : 1.000



Festsetzungen
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Suldung Vermessungsamt Erding, 29.01.2008

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Zach

Landratsamt Erding SG 33, Untere Naturschutzbehörde, 25.03.2008
Keine Bedenken und Anregungen

Satzung über die Festlegung der erweiterten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Sulding, Gemeinde Hohenpolding.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hohenpolding folgende

Satzung

§ 1

Die erweiterten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Sulding werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan i. M. 1 : 1000 vom 06.05.2008 erstellt von der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Steinkirchen, 06. Mai 2008

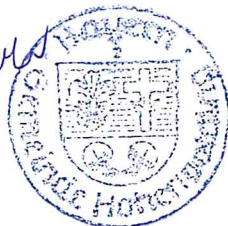
gez. Niedermaier
Erster Bürgermeister
dafür: 13 dagegen: 0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Steinkirchen, den 19. August 2008

Rosenhuber

Rosenhuber
Geschäftsleiter



Gemeinde Hohenpolding

Ortsabrundungssatzung Sulding, 2.Änderung

Planfertiger: Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen
Am Kirchberg 2
84439 Steinkirchen

Plandatum: 06.05.2008

B e g r ü n d u n g

O. Vorbemerkung

Die Gemeinde Hohenpolding hat am 12.02.2008 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung für den Ort Sulding zu ändern.

1. Anlass und Ziel der Satzungsänderung

Die Gemeinde Hohenpolding ist bestrebt, auch in den kleinen Ortsteilen ihrer Gemeinde eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind und bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Das konkrete Bauvorhaben eines ortsansässigen Bürgers möchte sie unterstützen, indem sie die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft. Sie sieht darin einen Beitrag, einer Abwanderung der jüngeren Bevölkerung und einem Verfall orts- und landschaftsbildprägender Bausubstanz entgegen zu wirken.

Im Fall dieser zweiten Änderung der Ortsabrundungssatzung Sulding soll einem Suldinger Bürger ein geplantes Bauvorhaben ermöglicht werden, das innerhalb des Umgriffs der rechtswirksamen Satzung nicht realisierbar ist.

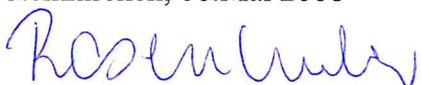
2. Änderungen

Die Satzungsänderung umfasst ausschließlich Änderungen des Umgriffs, und zwar:
Der Biotopbereich auf der Fl.Nr.13/1 Gemarkung Sulding wird in die Erweiterung aufgenommen.

Das zum Teil bebaute Grundstück Fl.Nr.1428 Gemarkung Sulding wird in die Erweiterung aufgenommen, um für Nachgeborene die Möglichkeit zu schaffen, einen Wohnhausanbau durchführen zu können.

Gemeinde Hohenpolding

Steinkirchen, 06.Mai 2008


Rosenhuber, Geschäftsleiter